

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 15. November 2001**

**(Rechtssache C-441/01)**

(2002/C 31/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. November 2001 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. van Vliet und H. Kreppel.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch, dass es dem Arbeitgeber gestattet hat, frei zwischen internen und externen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsdiensten zu wählen, seinen Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit <sup>(1)</sup> nicht nachgekommen ist;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die niederländischen Behörden bestritten zu Unrecht die Auslegung des Artikels 7 Absatz 3 durch die Kommission, wonach die Richtlinie dem Arbeitgeber keine Wahl bei der Organisation von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung lasse, entweder auf Fachleute aus seinem eigenen Personal oder auf außerbetriebliche Fachleute zurückzugreifen, sondern eine Rangordnung zwischen beiden Lösungen gemäß dem objektiven Kriterium festlege, ob der Betrieb Personal mit dem notwendigen Sachverstand habe, um sich mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren zu beschäftigen. Aus dem System und dem Wortlaut des Artikels 7 der Richtlinie und insbesondere aus dessen Absatz 1 ergebe sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber vorschreibe, dass der Arbeitgeber grundsätzlich Personen innerhalb des Betriebs benennen müsse, um die genannten Aufgaben zu verrichten. Aus dem Zusammenhang zwischen Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 folge, dass der Arbeitgeber, auch wenn er lieber ein externes Büro einschalten und seine Arbeitnehmer vollständig für sein Betriebsziel einsetzen wolle, dies nicht tun dürfe, sondern Arbeitnehmer benennen und ihnen die Zeit zur Erledigung ihrer Aufgaben lassen müsse. Die Tatsache, dass Absatz 6 nicht vorsehe, dass — soweit

möglich — ein interner Arbeitsschutzdienst zu schaffen sei, sei ohne Belang, da sich dies bereits aus Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 ergebe und es deshalb überflüssig gewesen sei, es in Absatz 6 zu wiederholen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Vestre Landsret vom 13. September 2001 in dem Rechtsstreit Poul Nørgaard gegen Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-443/01)**

(2002/C 31/10)

Das Vestre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. September 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. November 2001, in dem Rechtsstreit Poul Nørgaard gegen Skatteministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Erste Frage

Ist Artikel 13 Teil B Buchstabe b Nr. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine kurzzeitige Vermietung unter die Wendung „Gewährung von Unterkunft im Hotelgewerbe ... oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ fällt?

Zweite Frage

Wenn die Vermietung von Grundstücken zu Ferienzwecken während bestimmter Zeiträume, die länger als ein Monat und durch eine Woche teilbar sind, unter die Wendung „Gewährung von Unterkunft im Hotelgewerbe ... oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ fällt, kann ein Mitgliedstaat dann die „Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung“ aufgrund einer Gesamtwürdigung objektiver Kriterien definieren, z. B. danach, ob das Grundstück gesondert eingetragen ist, ob auf dem Grundstück Gebäude stehen, die mit anderen zusammengehören, und ob dort Dienstleistungen wie die Lieferung von Bettwäsche, Frühstück, Reinigung u. ä. erbracht werden?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.